



Antwort zur Anfrage Nr. 1122/2021 der Freie Wähler im Ortsbeirat Mainz-Mombach betreffend
Festsetzung wiederkehrender Straßenausbau-Beiträge (FW)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Höhe des Gemeindeanteils in einem Abrechnungsgebiet gibt das Verhältnis zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr wieder.

Nach der alten Rechtsprechung wurde der Gemeindeanteil in Form eines Mischsatzes ermittelt. Hierbei wurde der Gemeindeanteil individuell für jede in der Baulast der Gemeinde stehende Verkehrsanlage eines Abrechnungsgebietes festgelegt. Anschließend wurde anhand der Flächen der einzelnen Verkehrsanlagen eine Gewichtung vorgenommen, aus der sich ein Mischsatz ergab. Die Methode führt laut Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz in aller Regel zu höheren Gemeindeanteilen.

Nach der neuen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz sind sämtliche in der Baulast der Stadt Mainz stehenden Verkehrsanlagen innerhalb des jeweiligen Abrechnungsgebietes in den Blick zu nehmen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr zu gewichten.

Wobei der gesamte innerhalb des Abrechnungsgebietes ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Zum Durchgangsverkehr zählt nur der durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Verkehr.

Zu Frage 1:

Der Wirtschaftsbetrieb Mainz überprüft grundsätzlich bei anstehenden Straßenausbaumaßnahmen frühzeitig den Gemeindeanteil insbesondere unter Beachtung des § 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz sowie der einschlägigen Rechtsprechung. Der Eigenanteil einer Gemeinde ist unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände zu ermitteln, wobei ein ganz überwiegender Anliegerverkehr bei geringem Durchgangsverkehr einen Gemeindeanteil von 25 %, ein erhöhter Durchgangsverkehr, aber noch überwiegender Anliegerverkehr regelmäßig einen Gemeindeanteil von 35 % bis 45 % rechtfertigt.

Gleichzeitig steht der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum (+/- 5%) zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie des Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist.

Die Überprüfung des Gemeindeanteils im Abrechnungsgebiet 03.00 Mombach hatte ergeben, dass bei der Betrachtung von Anlieger- und Durchgangsverkehr von einem nur leicht erhöhten Durchgangsverkehr von etwa 30% ausgegangen werden kann und unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraumes von 5% der Gemeindeanteil mit 35% nicht zu beanstanden ist.

Im Abrechnungsgebiet City/Neustadt liegt ein erhöhter Durchgangsverkehr vor was zu einem höheren Prozentsatz des Gemeindeanteils führt (40%).

Zu Frage 2:

Derzeit ist mit keiner neuen Festlegung zu rechnen.

Mainz, 27.08.2021

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister